

| | | |
|-------------|--|--------------|
| 1974 | Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1974 | Nr. 8 |
|-------------|--|--------------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| 23. 1. 74 | Verordnung zur Durchführung der Bodennutzungshaupterhebung 1974 | 109 |
| 24. 1. 74 | Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung — BtMVV) 2121-6-5 | 110 |
| 16. 1. 74 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 2 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953) 612-2 | 119 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 | 119 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 120 |

Verordnung zur Durchführung der Bodennutzungshaupterhebung 1974

Vom 23. Januar 1974

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1876), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Anpassung an statistische Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften findet abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung die im Jahr 1977 in den Ländern Ber-

lin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern allgemein durchzuführende Bodennutzungshaupterhebung im Jahr 1974 statt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis
des Verbleibs von Betäubungsmitteln
(Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung — BtMVV)**

Vom 24. Januar 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und 6, § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) und auf Grund des § 35 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes:

I. Sachlicher Geltungsbereich

§ 1

(1) Betäubungsmittel dürfen nur nach den Vorschriften der Abschnitte II und IV dieser Verordnung verschrieben werden.

(2) Betäubungsmittel dürfen in Apotheken sowie in ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken nur nach den Vorschriften der Abschnitte III und IV dieser Verordnung abgegeben werden.

(3) Der Verbleib von Betäubungsmitteln ist nach den Vorschriften des Abschnitts V dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für

1. Salze der in dieser Verordnung aufgeführten Stoffe; sofern im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt die für einen Stoff angegebene Menge auch für seine Salze,
2. Zubereitungen, die nicht mehr als 0,1 vom Hundert Cocain oder nicht mehr als 0,2 vom Hundert Morphin enthalten, und
3. Betäubungsmittel, die unter einer anderen Bezeichnung als in dieser Verordnung angegeben im Verkehr sind.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Zubereitungen, die ohne ein weiteres Betäubungsmittel

1. bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg
 - a) Äthylmorphin,
 - b) Codein,
 - c) Dihydrocodein,
 - d) Pholcodin oder
 - e) eines der Salze der unter a) bis d) genannten Stoffe,

2. bis zu 10 vom Hundert eingestelltes Opium und mindestens die gleiche Menge gepulverte Brechwurzel oder
3. je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat oder eines seiner Salze und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten.

II. Das Verschreiben

§ 4

Betäubungsmittel dürfen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten nur mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Beschränkungen und nur dann verschrieben werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5

(1) Betäubungsmittel, die in der Anlage aufgeführt sind, dürfen nicht verschrieben werden.

(2) Betäubungsmittel dürfen als Stoff nicht verschrieben werden.

(3) Betäubungsmittel dürfen als Zubereitungen nur verschrieben werden, wenn ihr Betäubungsmittelgehalt 20 vom Hundert, in native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis enthaltenden Zubereitungen 50 vom Hundert, nicht übersteigt.

§ 6

(1) Der Arzt darf für einen Patienten an einem Tag nur eins der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachfolgend festgesetzten Höchstmengen und sonstigen Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt, Darreichungsform und Zusätze verschreiben:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1. Amphetamin | |
| a) zur Anwendung am Auge | 500 mg |
| oder | |
| b) zu anderen Zwecken | 200 mg |
| 2. Benzylmorphin | 250 mg |
| 3. Cetobemidon | 100 mg |
| 4. Cocain | 100 mg |
| a) zur Anwendung am Auge als Lösung | |
| oder Salbe bis zu einem Gehalt von | |
| 2 vom Hundert oder | |

b) zu anderen Zwecken als Lösung bis zu einem Gehalt von 1 vom Hundert und unter Zusatz von mindestens 0,1 vom Hundert Atropinsulfat

| | |
|--|----------|
| 5. Diphenoxylat | 50 mg |
| 6. D-Moramid | 100 mg |
| 7. Hydrocodon | 200 mg |
| 8. Hydromorphon | 30 mg |
| 9. Levomethadon | 60 mg |
| 10. Levorphanol | 30 mg |
| 11. Methamphetamin | 100 mg |
| 12. Methylphenidat | 200 mg |
| 13. Morphin | 200 mg |
| 14. Nicocodin | 1 000 mg |
| 15. Normethadon | 200 mg |
| 16. Opium, eingestelltes, oder die entsprechende Menge einer native Opiumalkaloide in ihrem natür- lichen Mischungsverhältnis enthalten- den Zubereitung | 2 000 mg |
| 17. Oxycodon | 200 mg |
| 18. Pethidin | 1 000 mg |
| 19. Phenmetrazin | 300 mg |
| 20. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat | 600 mg |
| 21. Piritramid | 200 mg |
| 22. Propiram | 750 mg |
| 23. Thebacon | 200 mg |

(2) In besonders schweren Krankheitsfällen darf der Arzt für einen Patienten an einem Tag jeweils eins der in Absatz 1 Nr. 3, 6, 8 bis 10, 13, 14, 16 bis 18, 21 und 22 genannten Betäubungsmittel über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus, jedoch nicht mehr als die zweifache Höchstmenge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk „Menge ärztlich begründet“ anzubringen.

(3) Der Arzt darf für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag nur verschreiben:

1. eins der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 23 genannten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen,
2. Cocain 1 000 mg
zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer, und zwar
 - a) als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) als Augentablette oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert oder
3. Fentanyl 5 mg
zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie.

(4) Der Arzt darf für den Bedarf

1. eines Krankenhauses oder einer Teileinheit eines Krankenhauses (Station), die seiner Leitung oder Aufsicht unterstehen, oder

2. seiner ärztlichen Hausapotheke
nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 und 3 genannten Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 7

(1) Der Zahnarzt darf für einen Patienten an einem Tag nur eins der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort festgesetzten Höchstmengen verschreiben:

| | |
|--|----------|
| 1. Amphetamin | 200 mg |
| 2. Benzylmorphin | 250 mg |
| 3. Cetobemidon | 100 mg |
| 4. Diphenoxylat | 50 mg |
| 5. D-Moramid | 100 mg |
| 6. Hydrocodon | 200 mg |
| 7. Hydromorphon | 30 mg |
| 8. Levomethadon | 60 mg |
| 9. Levorphanol | 30 mg |
| 10. Methamphetamin | 100 mg |
| 11. Methylphenidat | 200 mg |
| 12. Morphin | 200 mg |
| 13. Nicocodin | 1 000 mg |
| 14. Normethadon | 200 mg |
| 15. Opium, eingestelltes, oder die entsprechende Menge einer native Opiumalkaloide in ihrem natür- lichen Mischungsverhältnis enthalten- den Zubereitung | 2 000 mg |
| 16. Oxycodon | 200 mg |
| 17. Pethidin | 1 000 mg |
| 18. Phenmetrazin | 300 mg |
| 19. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat | 600 mg |
| 20. Piritramid | 200 mg |
| 21. Propiram | 750 mg |
| 22. Thebacon | 200 mg |

(2) Der Zahnarzt darf für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag nur verschreiben:

1. eins der in Absatz 1 genannten Betäubungsmittel bis zu den dort aufgeführten Höchstmengen,
2. Cocain 1 000 mg
zu Eingriffen am Kiefer, und zwar als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
3. Fentanyl 5 mg
zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie.

(3) Der Zahnarzt darf für den Bedarf einer Zahnklinik oder einer Teileinheit einer Zahnklinik (Station), die seiner Leitung oder Aufsicht unterstehen, nur die in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 und 3 genannten Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 8

(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tag nur eins der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort festgesetzten Höchstmengen verschreiben:

| | |
|---|-----------|
| 1. Amphetamin | 1 000 mg |
| 2. Benzylmorphin | 250 mg |
| 3. Cetobemidon | 100 mg |
| 4. Diphenoxylat | 50 mg |
| 5. D-Moramid | 100 mg |
| 6. Hydrocodon | 200 mg |
| 7. Hydromorphon | 30 mg |
| 8. Levomethadon | 250 mg |
| 9. Levorphanol | 30 mg |
| 10. Methamphetamin | 100 mg |
| 11. Methylphenidat | 200 mg |
| 12. Morphin | 500 mg |
| 13. Nicocodin | 1 000 mg |
| 14. Normethadon | 200 mg |
| 15. Opium, eingestelltes, oder die entsprechende Menge einer native Opiumalkaloide in ihrem natür- lichen Mischungsverhältnis enthal- tenen Zubereitung | 15 000 mg |
| 16. Oxycodon | 300 mg |
| 17. Pethidin | 1 000 mg |
| 18. Phenmetrazin | 300 mg |
| 19. Phenmetrazin-8-chlortheophyllinat | 600 mg |
| 20. Piritramid | 200 mg |
| 21. Propiram | 750 mg |
| 22. Thebacon | 200 mg |

(2) In besonders schweren Krankheitsfällen darf der Tierarzt für ein Tier an einem Tag eins der in Absatz 1 Nr. 3, 5, 7 bis 9, 12, 13, 15 bis 17, 20 und 21 genannten Betäubungsmittel über die dort festgesetzten Höchstmengen hinaus, jedoch nicht mehr als die zweifache Höchstmenge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den eigenhändigen Vermerk „Menge tierärztlich begründet“ anzubringen.

(3) Der Tierarzt darf für den Bedarf seiner Praxis an einem Tag nur verschreiben:

- eins der in Absatz 1 genannten Betäubungsmittel bis zu den dort festgesetzten Höchstmengen,
- Cocain 1 000 mg
zu Eingriffen am Huf, an den Klauen oder am Auge, und zwar
 - als Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - als Augentablette oder als Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert oder
- Fentanyl 5 mg
 - zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie oder

b) zur Immobilisierung.

(4) Der Tierarzt darf für den Bedarf einer Tierklinik, einer Teileinheit einer Tierklinik (Station) oder eines zoologischen Gartens, die seiner Leitung oder Aufsicht unterstehen, nur die in den Absätzen 1 und 3 Nr. 2 und 3 genannten Betäubungsmittel unter Einhaltung der dort außer den Höchstmengen festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreiben.

§ 9

(1) Betäubungsmittel dürfen nur auf einem dreiteiligen amtlichen Formblatt (Teile I, II und III) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden. Zur Verschreibung anderer Arzneimittel darf dieses Formblatt nur verwendet werden, wenn die Verschreibung neben einem Betäubungsmittel erfolgt.

(2) Die Teile I und II des Formblatts sind zur Vorlage in der Apotheke bestimmt; Teil III verbleibt bei dem Verschreibenden. Er hat diese Durchschriften drei Jahre, nach Ausstellungsdaten geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörde vorzulegen.

(3) Das Bundesgesundheitsamt gibt das in Absatz 1 bezeichnete amtliche Formblatt heraus; es stellt die Formblätter den Ländern kostenlos zur Verfügung. Für besondere Zwecke, insbesondere zur Verwendung in Krankenhäusern, können Formblätter abweichenden Inhalts vom Bundesgesundheitsamt herausgegeben werden.

(4) Die Formblätter sollen diebstahlsicher aufbewahrt werden.

§ 10

(1) Die Verschreibung muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Patienten, für den das Betäubungsmittel bestimmt ist; bei tierärztlichen Verschreibungen die Art des Tieres sowie Name und Anschrift des Tierhalters,
- Ausstellungsdatum,
- Bestandteile, Gewichtsmengen und Darreichungsform, bei abgeteilten Betäubungsmitteln ferner den Betäubungsmittelgehalt je abgeteilte Form und die Stückzahl; bei Betäubungsmitteln in abgabefertiger Packung die Bezeichnung, die Darreichungsform, den Betäubungsmittelgehalt nach Gewicht je Packungseinheit, bei abgeteilten Formen je abgeteilte Form und die Stückzahl,
- Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe; bei Verschreibung von Amphetamin oder Cocain für einen Patienten zur Anwendung am Auge ferner die Angabe dieses Bestimmungszweckes,
- Name des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, dessen Berufsbezeichnung und Anschrift; im Vertretungsfall ferner die entsprechenden Angaben über den Vertretenen,

6. in den Fällen des § 6 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 den dort vorgeschriebenen Vermerk,
7. in den Fällen des § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 den Vermerk „Praxisbedarf“ an Stelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
8. in den Fällen des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 die Namen der dort genannten Einrichtungen an Stelle der Angaben in den Nummern 1 und 4,
9. ungekürzte Unterschrift des verschreibenden Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf allen Teilen des amtlichen Formblatts übereinstimmen und von dem Verschreibenden eigenhändig mit Tintenstift oder Kugelschreiber vorgenommen werden. Die Angaben nach den Nummern 1, 2, 5, 7 und 8 können auch maschinell oder mit Stempeln erfolgen. Die Mengen sind in arabischen Ziffern anzugeben und in Worten zu wiederholen.

III. Die Abgabe

§ 11

Betäubungsmittel dürfen nicht abgegeben werden auf eine Verschreibung,

1. die nach den §§ 5 bis 8 oder 14 Abs. 2 nicht ausgestellt werden durfte,
2. bei der eine Vorschrift der §§ 9, 10 oder 14 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet wurde oder
3. die vor mehr als 7 Tagen ausgestellt wurde.

§ 12

(1) Der Abgebende hat auf dem Teil I des amtlichen Formblatts folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift der Apotheke,
2. Abgabedatum und
3. Namenszeichen des Abgebenden.

(2) Die Teile I hat der Apothekenleiter drei Jahre, nach Abgabedaten geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. Die Teile II sind zur Verrechnung bestimmt.

§ 13

Der Arzt und der Tierarzt dürfen aus ihren Hausapotheken Betäubungsmittel nur unter Einhaltung der für die Verschreibung geltenden Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, 2 und § 8 Abs. 1, 2 abgeben.

IV. Das Verschreiben und die Abgabe zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen

§ 14

(1) Für das Verschreiben und die Abgabe von Betäubungsmitteln zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen gelten die §§ 5 und 9 bis 12. Verschreibun-

gen müssen die in Absatz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Angaben an Stelle der Angaben in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 4 enthalten.

(2) Nur ein von der zuständigen Behörde beauftragter Arzt darf Betäubungsmittel zur Ausrüstung von Kauffahrteischiffen verschreiben. Er darf für Kauffahrteischiffe

1. ohne Schiffsarzt nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 8, 16 und 18 und
2. mit Schiffsarzt nur die in § 6 Abs. 1 Nr. 7, 8, 11, 13 und 16 bis 18

genannten Betäubungsmittel verschreiben. Ausnahmsweise dürfen für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen, die nicht die Bundesflagge führen, an Stelle der in Satz 2 genannten Betäubungsmittel andere der in § 6 Abs. 1 genannten Betäubungsmittel verschrieben werden. Die in § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen gelten nicht.

(3) Ausnahmsweise dürfen Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen, die die Bundesflagge führen, von einer Apotheke zunächst ohne Verschreibung abgegeben werden, wenn

1. der im Absatz 2 bezeichnete Arzt nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen des Schiffes erreichbar ist,
2. die Abgabe nach Art und Menge im Rahmen der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen und nur zum Ersatz verbrauchter oder unbrauchbar gewordener oder außerhalb des Geltungsbereichs des Betäubungsmittelgesetzes beschaffter Betäubungsmittel erfolgt,
3. der Abgebende sich vorher überzeugt hat, daß die noch vorhandenen Betäubungsmittel nach Art und Menge mit den Eintragungen im Betäubungsmittelbuch des Schiffes übereinstimmen, und
4. der Abgebende sich den Empfang von dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Krankenfürsorge Verantwortlichen bescheinigen läßt.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 4 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Art und Menge der abgegebenen Betäubungsmittel (§ 10 Abs. 1 Nr. 3),
2. Abgabedatum,
3. Name des Schiffes,
4. Name des Reeders,
5. Heimathafen des Schiffes und
6. eigenhändige Unterschrift des für die Krankenfürsorge Verantwortlichen.

(5) Der Abgebende hat die Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 4 unverzüglich dem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt zur nachträglichen Verschreibung vorzulegen. Dieser hat die Verschreibung auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorgelegen haben.

V. Der Nachweis des Verbleibs

§ 15

(1) Über den Verbleib der Betäubungsmittel sind in

1. Apotheken,
2. ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken,
3. ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Praxen,
4. Krankenhäusern,
5. Zahnkliniken,
6. Tierkliniken und
7. zoologischen Gärten

Karteikarten nach amtlichem Formblatt zu führen. Bestehen in den in den Nummern 4 bis 7 genannten Einrichtungen Teileinheiten (Stationen), ist der Nachweis in diesen zu führen. In Teileinheiten (Stationen) können anstelle von Karteikarten auch Bücher mit fortlaufend nummerierten Seitenzahlen nach amtlichem Formblatt (Betäubungsmittelbücher) verwendet werden.

(2) Der Apothekenleiter und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 7 der jeweils verantwortliche Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt haben mindestens einmal monatlich die vorschriftsmäßige Führung der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher zu prüfen und, sofern eine Änderung eingetreten ist, ihr Namenszeichen und das Datum anzubringen.

(3) Die Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher sind drei Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Bundesgesundheitsamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzusenden oder Beauftragten dieser Behörden vorzulegen. Während die Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher den Behörden vorliegen, sind vorläufige Aufzeichnungen vorzunehmen, die nach der Rückgabe der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher nachzutragen sind.

(4) Das Bundesgesundheitsamt gibt die in Absatz 1 bezeichneten amtlichen Formblätter heraus.

VI. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16

(1) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes wird bestraft, wer

1. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 ein in der Anlage aufgeführtes Betäubungsmittel,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 ein Betäubungsmittel als Stoff oder
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 ein Betäubungsmittel als Zubereitung, deren Betäubungsmittelgehalt die festgesetzte Höchstmenge übersteigt, verschreibt,
2. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt
 - a) entgegen § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 für einen Patienten,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 für ein Tier oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 für den Bedarf seiner Praxis

an einem Tag mehr als eins der dort genannten Betäubungsmittel, ein solches Betäubungsmittel über die festgesetzte Höchstmenge hinaus oder unter Nichteinhaltung einer sonstigen Beschränkung verschreibt,

3. als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt entgegen § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 4
 - a) Betäubungsmittel für andere als die dort bezeichneten Einrichtungen oder
 - b) dort genannte Betäubungsmittel unter Nichteinhaltung der festgesetzten sonstigen Beschränkungen verschreibt,
4. als Arzt oder Tierarzt entgegen § 13 Betäubungsmittel aus seiner Hausapotheke abgibt,
5. als nicht beauftragter Arzt entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel für die Ausrüstung von Kauffahrteischiffen verschreibt oder
6. als beauftragter Arzt entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder 3 andere als die dort genannten Betäubungsmittel verschreibt.

(2) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes wird bestraft, wer in einer Apotheke

1. ein Betäubungsmittel
 - a) entgegen § 11 Nr. 1 auf eine Verschreibung abgibt, die nach den §§ 5 bis 8 oder 14 Abs. 2 nicht ausgestellt werden durfte, oder
 - b) entgegen § 11 Nr. 3 auf eine Verschreibung abgibt, die vor mehr als 7 Tagen ausgestellt wurde,
 oder
2. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Bescheinigung über die Abgabe der Betäubungsmittel nicht oder nicht rechtzeitig dem beauftragten Arzt vorlegt.

§ 17

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 5 des Betäubungsmittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Betäubungsmittel nicht auf dem amtlichen Formblatt verschreibt oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Formblatt zur Verschreibung anderer Arzneimittel verwendet,
2. entgegen § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder entgegen § 10 Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Form macht,
3. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 2 über die Aufbewahrung, die Einsendung oder die Vorlage zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 über den Inhalt der Bescheinigung zuwiderhandelt oder
5. einer Vorschrift des § 15 Abs. 1 bis 3 über die Führung, die Prüfung, die Aufbewahrung, die Einsendung oder die Vorlage der Karteikarten oder Betäubungsmittelbücher oder über die vorläufigen Aufzeichnungen zuwiderhandelt.

VII. Schlußvorschriften**§ 18**

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Ländern. Soweit es sich um die Durchführung von Vorschriften handelt, die im Zusammenhang mit der Einführung des im § 9 Abs. 1 bezeichneten amtlichen Formblatts für Betäubungsmittelverschreibungen stehen, gilt dies nur für die Dauer von fünf Jahren.

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung vom 6. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 317) mit Ausnahme der §§ 11, 18, 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 und die Saarländische Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 21. März 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 397) in der Fassung vom 19. Mai 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 377) mit Ausnahme der §§ 5 und 7 Abs. 4 außer Kraft. Die nach Satz 2 weitergeltenden Vorschriften treten am 1. April 1977 außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Saarland vorgeschriebenen Rezeptformulare dürfen dort noch bis zum 31. Dezember 1974 verwendet werden.

Bonn, den 24. Januar 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Anlage

(zu § 5 Abs. 1)

Betäubungsmittel, die nicht verschrieben werden dürfen:

1. Acetorphin
2. Acetyldihydrocodein
3. Acetylmethadol
4. Äther des Morphins, ausgenommen Äthylmorphin, Benzylmorphin, Codein und Pholcodin
5. Äthylmethylthiambuten
6. Äthylmorphin, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt
7. Allylprodin
8. Alphacetylmethadol
9. Alphameprodin
10. Alphamethadol
11. Alphaprodin
12. Anileridin
13. Benzethidin
14. Betacetylmethadol
15. Betameprodin
16. Betamethadol
17. Betaprodin
18. Bezitramid
19. Cannabis
 - a) Blüten oder Fruchtsände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist,
 - b) Zubereitungen der unter a) genannten Stoffe,
 - c) Cannabis-Harz und seine Zubereitungen
20. Clonitazen
21. Coca-Blätter und ihre Zubereitungen
22. Codein, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt
23. Codoxim
24. Desomorphin
25. DET
26. Dexamphetamin
27. Diampromid
28. Diäthylthiambuten
29. Dihydrocodein, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt
30. Dihydromorphin
31. Dimenoxadol
32. Dimepheptanol
33. Dimethylthiambuten
34. Dioxaphetylbutyrat
35. Dipipanon

36. DMIP
37. DMT
38. DOM (STP)
39. Drotebanol
40. Ecgonin
41. Ester des Dihydromorphins
42. Ester des Ecgonins, ausgenommen Cocain
43. Ester des Hydrocodons, ausgenommen Thebacon
44. Ester des Hydromorphons
45. Ester der Methylphenylpiperidincarbonsäure (einschließlich Properidin), ausgenommen Pethidin
46. Ester des Morphins (einschließlich Diacetylmorphin und Nicomorphin)
47. Ester des Oxycodons
48. Etonitazen
49. Etorphin
50. Etoxidin
51. Furethidin
52. Hydromorphinol
53. Hydroxypethidin
54. Isomethadon
55. Levomethorphan
56. Levomoramid
57. Levophenacymorphan
58. Lysergid
59. Mescaline
60. Metazocin
61. Methadon
62. Methadon-Zwischenprodukt
63. Methyldesorphin
64. Methyldihydromorphin
65. Metopon
66. Moramid-Zwischenprodukt
67. Morpheridin
68. Morphin-N-oxid und seine Abkömmlinge sowie andere Morphin-Abkömmlinge mit fünfwertigem Stickstoff
69. Myrophin
70. Nicodicodin
71. Noracymethadol
72. Norcodein
73. Norlevorphanol
74. Normorphin
75. Norpipanon
76. Oxymorphon
77. Parahexyl
78. Pethidin-Zwischenprodukt A
79. Pethidin-Zwischenprodukt B
80. Pethidin-Zwischenprodukt C
81. Phenadoxon

82. Phenampromid
 83. Phenazocin
 84. Phenomorphan
 85. Phenoperidin
 86. Pholcodin, sofern der Gehalt in der Zubereitung mehr als 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form mehr als 100 mg beträgt
 87. Piminodin
 88. Proheptazin
 89. Psilocin
 90. Psilocin-(äth)
 91. Psilocybin
 92. Psilocybin-(äth)
 93. Racemethorphan
 94. Racemoramid
 95. Racemorphan
 96. Rohcocain
 97. Rohmorphin, einschließlich Mohnstrohkonzentrat
 98. Rohopium
 99. Rückstände des Rauchopiums
 100. Tetrahydrocannabinole
 101. Thebain
 102. Trimeperidin
-

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 1973 — 2 BvL 16/69 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 Absatz 2 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708) in der bis zum 31. Dezember 1968 gültigen Fassung war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Januar 1974

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 29. Januar 1974

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 17. 12. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei | 41 |
| 21. 12. 73 | Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung und des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige | 42 |
| 4. 1. 74 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten | 42 |
| 22. 1. 74 | Bekanntmachung der Satzung der Weltgesundheitsorganisation | 43 |

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom | Tag des Inkraft- tretens |
|--|---|--------------------------------|
| 22. 1. 74 Verordnung TSF Nr. 1/74 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen | 16 24. 1. 74 | 1. 2. 74 |
| 21. 1. 74 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1974 für gefrorenes Rindfleisch | 19 29. 1. 74 | 30. 1. 74 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. 0 22 21) 23 90 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.